

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

„Der Verband evangelischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer an berufsbildenden Schulen im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz“ (Verband) ist die Interessenvertretung der hauptamtlich im evangelischen Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen tätigen Religionslehrerinnen und Religionslehrer. Sitz des Verbandes ist der Wohnsitz des/der Vorsitzenden.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband stellt sich folgende Aufgaben:

a) Er verfolgt die Intention, neue religionspädagogische Konzeptionen des evangelischen Religionsunterrichts kritisch zu reflektieren und gegebenenfalls die Umsetzung anzuregen..

b) Er trägt zur Weiterbildung bei durch Organisation von Fortbildungstagungen (Lehrgänge, Seminare u.ä.). Er unterstützt kirchliche und staatliche Stellen in ihrer Verantwortung für den Religionsunterricht und für die Weiterbildung der Religionslehrer/innen.

c) Er begleitet die Erstellung, Sammlung und Vorbereitung von Arbeitshilfen.

2. Der Verband wahrt und vertritt die Interessen der Religionslehrer/ innen gegenüber dem Amt für Religionsunterricht und dem Landeskirchenrat, sowie bei staatlichen Stellen und in der Öffentlichkeit. (vgl. Gesetz über das Amt für Religionsunterricht vom 16.11.1973 u. w.)

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle hauptamtlichen Religionslehrerinnen und -lehrer an berufsbildenden Schulen im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz.

§ 4 Finanzen

1. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für eine bestimmte Aufgabe oder zur Deckung der Unkosten jedes Mitglied einen Beitrag entrichten soll.

2. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe des Verbandes

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der geschäftsführende Ausschuss (GA)

§ 6 Mitgliederversammlungen und Fortbildungstagungen

1. Es finden mindestens zwei Mitgliederversammlungen im Jahr statt, die in der Regel mit einer Fortbildungstagung verbunden sind.
2. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen wünscht.

§ 7 Der geschäftsführende Ausschuss (GA)

1. Der GA besteht aus der/dem Vorsitzenden des Verbandes, seinem Stellvertreter, der/dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses und zwei weiteren Vertreter/innen des Verbandes. Bei der Wahl der Mitglieder des GA ist darauf zu achten, dass diese aus verschiedenen Berufsschulorten kommen, sowie kirchliche und staatliche Lehrkräfte und Männer und Frauen angemessen vertreten sind.
2. Der GA führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
3. Der GA kann zu seinen Sitzungen sachkundige Personen mit beratender Stimme heranziehen.
4. Die/der Vorsitzende führt die Beschlüsse des GA aus und vertritt den Verband nach außen.

§ 8 Beschlussfassung

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des GA bedürfen - sofern nichts anderes bestimmt ist - der einfachen Mehrheit.
2. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
3. Der GA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung beruft einen Ausschuss für Rechts- und Standesfragen.
2. Sie kann bei Bedarf weitere Ausschüsse einsetzen.

§ 10 Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung und der GA geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Wahlen

Die/der Vorsitzende des Verbandes, die Mitglieder des GA, sowie die Mitglieder der Ausschüsse sind alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 27.04.2005 in Kraft.